



Arbeitsschutz und Produktsicherheit

Bereich sozialer Arbeitsschutz

Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst

Stand: Oktober 2009



Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst

Stand: Oktober 2009

Inhalt	Seite
Einführung	3
1. Infektionsgefährdung	3
2. Gefährdung durch Gefahrstoffe	5
3. Gefährdung durch ionisierende Strahlung	7
4. Gefährdung durch schweres Heben und Tragen	9
5. Gefährdung durch besondere Körperhaltung	9
6. Sonstige Gefährdungen	10
7. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	10

Einführung

Die ergänzenden Hinweise zu den Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschutzrichtlinienverordnung betreffen beispielhaft Gefährdungen von werdenden oder stillenden Müttern, die typischerweise in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Arztpraxen, Laboratorien und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen vorkommen. Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschutzrichtlinienverordnung wird auf die Broschüre „Mutterschutzgesetz“ hingewiesen. Die Broschüre kann unter www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/frauen.htm heruntergeladen oder bestellt werden.

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden oder stillenden Mutter ist möglich, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen (Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls der Arbeitszeiten) Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gewährleistet sind und Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder Stillzeit verhindert werden.

Es wird dem Arbeitgeber empfohlen, einen sog. "Positivkatalog" für Tätigkeiten zu erstellen, welche die werdende oder stillende Mutter weiterhin ausüben kann bzw. welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Sind geeignete Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist ein Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Beschäftigten vorzunehmen. Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, darf die werdende oder stillende Mutter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter zu informieren. Hierfür stellen die Gewerbeaufsichtsämter auf ihren Internetseiten Vordrucke zur Verfügung.

1. Infektionsgefährdung

Eine Infektionsgefährdung besteht beim Umgang mit infektiösen Patienten und Materialien, die Viren, Bakterien oder andere Mikroorganismen übertragen können. Eine Infektion kann als Tröpfcheninfektion (durch Niesen oder Husten),

als Schmierinfektion (Händeschütteln, Kot, Urin, Eiter) oder parenteral, z. B. durch Nadelstichverletzung mit infizierter Kanüle erfolgen.

Beschäftigungsverbote:

Werdende oder stillende Mütter dürfen trotz Tragen von persönlicher Schutzausrüstung
(z. B. Schutzhandschuhe)

- keine Tätigkeiten durchführen, die den Umgang mit kontaminierten spitzen oder scharfen Gegenständen und Geräten erfordern (z. B. Blutabnahme, Spritzen geben, Reinigungsarbeiten).
- keine Tätigkeiten am Zahnarztstuhl ausüben, wenn eine Verletzungsgefahr durch kontaminiertes Instrumentarium besteht.
- keine Tätigkeiten mit Nothilfecharakter, in der Notfallambulanz und im Schockraum durchführen.
- keinen Umgang mit Patienten haben, von denen eine Infektionsgefahr ausgeht (begründeter Verdacht ausreichend), sofern kein ausreichender Immunschutz gegenüber dem Infektionserreger besteht.

Hinsichtlich der Pflege und Behandlung von Kindern (Pädiatrie, Kinderkliniken oder -abteilungen) wird auf die „Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte und Beschäftigte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Bayern“ hingewiesen. Die Empfehlungen können unter www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/frauen.htm heruntergeladen werden.

- keine Tätigkeiten durchführen, bei denen potenziell infektiöse Aerosole frei werden können.
- keine Reinigungsarbeiten in infektiösen Bereichen durchführen (z. B. Infektionsstation, mikrobiologisches Labor); keinen Umgang mit infektiösem Abfall haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei der Verwendung **stichsicherer Systeme** eine Weiterbeschäftigung mit entsprechenden Tätigkeiten möglich sein, wenn

- eine individuelle und dokumentierte Gefährdungsbeurteilung über die Arbeitsbedingungen der Schwangeren oder Stillenden vorliegt.
- die Schwangere oder Stillende im Umgang mit den stichsicheren Systemen gegen Unterschrift unterwiesen und geübt ist.
- der gesamte Arbeitsbereich für die Tätigkeiten der Schwangeren oder Stillenden auf stichsichere Systeme umgestellt ist.
- für jede Tätigkeitsart mit einem stichsicheren System jeweils nur eine Systemart eingesetzt wird.
- die am Patienten benutzten spitzen oder scharfen Gegenstände und Geräte ausnahmslos in geeigneten durchstichsicheren Behältern entsorgt werden.
- sichergestellt ist, dass die Schwangere oder Stillende nicht an bekannt oder vermutlich infektiösen Patienten tätig wird, sowie generell nicht in Notfallsituationen.

Eine Beschäftigung ist z. B. möglich beim

- Umgang mit desinfizierten oder sterilisierten Instrumenten, ohne unmittelbaren Kontakt zum Patienten.
- Verbandswechsel und Versorgung von infizierten Wunden, wenn Schutzkleidung und Schutzhandschuhen getragen werden.

2. Gefährdung durch Gefahrstoffe

Typische Gefahrstoffe sind Desinfektionsmittel (z. B. Formaldehyd), Inhalationsnarkotika (z. B. Halothan), Arzneimittel (z. B. Zytostatika) und Begasungsmittel zur Sterilisation oder Desinfektion (z. B. Ethylenoxid, Formaldehyd).

Eine Gefährdung besteht insbesondere durch Hautresorption oder Inhalation von Gefahrstoffen. Bei stillenden Müttern können Gefahrstoffe in die Muttermilch übertreten.

Hinweis:

In den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind umfangreiche technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen beschrieben, um eine Exposition der Beschäftigten z. B. mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Stoffen zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 31. Dezember 2004 –III B3-35122 enthält die im Januar 2005 novellierte Gefahrstoffverordnung keine Übergangsregelungen für das technische Regelwerk (TRGS). Technische Regeln für Gefahrstoffe, die vor der Novellierung der Gefahrstoffverordnung veröffentlicht wurden, können deshalb nur noch als Auslegungs- und Anwendungshilfe herangezogen werden, soweit inhaltliche Regelungen nicht im Widerspruch zur neuen Gefahrstoffverordnung stehen.

Beschäftigungsverbote:

Werdende Mütter

- dürfen nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird.
- dürfen nicht mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wie z. B. Zytostatika oder Virustatika (dies gilt auch für das Reinigungs- und Wartungspersonal entsprechender Arzneimittel-Zubereitungsarbeitsplätze sowie für das Pflegepersonal, das mit Ausscheidungen von Patienten in Kontakt kommen kann, die mit den Arzneimitteln behandelt werden).
- dürfen nicht mit den Begasungs- bzw. Desinfektionsmitteln Ethylenoxid oder Formaldehyd umgehen.
- dürfen sich nicht in OP- und Aufwächrräumen aufhalten, wenn Halothan als Narkosegas verwendet wird.

Stillende Mütter

- dürfen nicht mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Beschäftigung werdender oder stillender Mütter unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Mit Lachgas oder Enfluran, sofern der jeweilige Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird.

Für Lachgas (Distickstoffoxid) wurde der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß Gefahrstoffverordnung auf 180 mg/m^3 bzw. 100 ml/m^3 festgelegt (TRGS 900). Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgesellschaft DFG (sog. MAK-Kommission) hat Lachgas im Jahr 2006 als Stoff eingeordnet, bei dem bei Einhaltung dieses Arbeitsplatzgrenzwertes kein Risiko der Fruchtschädigung zu befürchten ist (Gruppe C).

Für Enfluran wurde der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß Gefahrstoffverordnung auf 150 mg/m^3 bzw. 20 ml/m^3 festgelegt. Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht befürchtet zu werden (TRGS 900).

Für Isofluran, Desfluran, Sevofluran und Xenon existieren bisher weder Arbeitsplatzgrenzwerte noch eine Einstufung hinsichtlich Krebs erzeugender, Frucht schädigender oder Erbgut verändernder Eigenschaften. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter mit Exposition gegenüber diesen Narkosegasen wird daher auf Grund des vorrangigen Interesses des Gesundheitsschutzes von Mutter und Kind zur Zeit **nicht empfohlen**.

3. Gefährdung durch ionisierende Strahlung

Eine Gefährdung besteht beim Betreiben von Röntgenanlagen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen. Ionisierende Strahlung kann beim ungeborenen Kind zu Zellschädigungen führen. Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass

- eine innere beruflich bedingte Strahlenexposition ausgeschlossen ist.

- der vorgegebene Dosisgrenzwert im Rahmen der beruflichen (äußeren) Exposition nicht überschritten wird.

Beschäftigungsverbote:

- Werdende Mütter dürfen nicht in Strahlenschutzbereichen beschäftigt werden, wenn der für das ungeborene Kind festgelegte Dosisgrenzwert überschritten ist.
- Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Patienten (bzw. deren Ausscheidungen) in Berührung kommen, denen Radioisotope appliziert wurden (bis zum ausreichenden Abklingen der Aktivität des Isotops).
- Werdende Mütter dürfen nicht im *Sperrbereich* des Kontrollbereichs beschäftigt werden.

Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Werdende Mütter dürfen den *Kontrollbereich* betreten, wenn die Anwesenheit der schwangeren Beschäftigten zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge oder der Aufenthalt zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist. Zudem muss der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte das Betreten des Kontrollbereichs durch die schwangere Beschäftigte vorher gestatten und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellen, dass der besondere Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende eingehalten und dies dokumentiert wird (§ 55 Abs.4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 4 Satz 2 RöV).
Die berufliche Strahlenexposition der werdenden Mutter ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen (§ 41 Abs. 5 StrlSchV bzw. § 35 Abs. 6 RöV).

Hinweise:

Für gebärfähige Frauen gilt der besondere Grenzwert von 2 Millisievert für die über einen Monat kumulierte Dosis an der Gebärmutter (§ 55 Abs.4 Satz 1 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 4 Satz 1 RöV).

Gebärfähige Frauen sind darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist.

Stillende Mütter sind für den Fall einer Kontamination darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

Beschäftigung ohne Einschränkung z. B. möglich:

- Außerhalb von Strahlenschutzbereichen stellt die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter im Hinblick auf ionisierende Strahlung kein Problem dar.

4. Gefährdung durch schweres Heben und Tragen

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Tätigkeiten beschäftigt werden. Eine Gefährdung besteht z. B. bei der Pflege (z. B. Mobilisation, aus dem Bett heben, zur Toilette führen) von bettlägerigen oder körperlich behinderten Patienten oder beim regelmäßigen Bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen) schwerer Gegenstände von mehr als fünf kg Gewicht bzw. gelegentlich von mehr als 10 kg Gewicht.

5. Gefährdung durch besondere Körperhaltung

Eine Gefährdung kann durch lange Steharbeit oder arbeiten in Zwangshaltung auftreten.

Beschäftigungsverbote:

Werdende Mütter

- dürfen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet.

Werdende oder stillende Mütter

- dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.

6. Sonstige Gefährdungen

Sonstige Gefährdungen können z. B. durch Lärm, elektromagnetische Felder und psychische Belastungen auftreten.

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter:

- Tätigkeiten im Magnetraum (Kernspintomograph) während des Betriebs.

Die Beschäftigung ist möglich:

- Tätigkeiten mit schnurlosen Rufeinrichtungen.

Es ist auf die sichere Einhaltung der für alle Personen geltenden Grenzwerte der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (26. BImSchV) bzw. der für Versicherte geltende Grenzwert gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektromagnetische Felder“ (BGV B11) zu achten.

7. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Besteht bei einem Beschäftigungsverbot keine Möglichkeit zur Umsetzung innerhalb des Betriebes, muss der Arbeitgeber die Schwangere ohne finanzielle Einbußen freistellen. Über die Krankenkasse der Beschäftigten kann sich der Arbeitgeber im Rahmen des U2-Umlageverfahrens (nach AAG) das beim Beschäftigungsverbot gezahlte Arbeitsentgelt zurückerstatten lassen. Für Fragen zum Erstattungsanspruch wenden sie sich bitte an die Krankenkasse, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die **berufundfamilie** gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des **audits berufundfamilie®** bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 1801/20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.